

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>Jugendhilfeausschuss</u>	<u>15.03.2005</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung</u>	<u>17.03.2005</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss		<u>05.04.2005</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag		<u>13.04.2005</u>

Inhalt:

Jugendförderplan des Landkreises Uckermark 2005

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstellen	Haushaltsjahr	<input checked="" type="checkbox"/> vorbehaltlich der Beschlussfassung der HH-Satzung durch den KT
1. 58.900	1. 45170	2005	
2. 10.000	2. 45250		
3. 1.300	3. 47100		
4. 380.560	4. 47110		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/>	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den Jugendförderplan 2005 des Landkreises Uckermark.

zuständiges Amt:

51 _____ Britta Gilgen Marita Rudick Klemens Schmitz
 Amtsleiterin Dezernentin Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
Dezernat III	Herrn Kraus	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
JHA	15.03.05						
FRA	17.03.05						
Kreisausschuss	05.04.05						
Kreistag	13.04.05						

Begründung der Vorlage:

Gemäß § 26 Abs. 1 Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Organisatorische Rahmenbedingungen (AG KJHG-Org) erstellt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe jährlich für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) einen Jugendförderplan.

Der Jugendförderplan ist vom Kreistag zu beschließen.

In dem Jugendförderplan sollen für diese Leistungsbereiche auch die Aufwendungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die nicht örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, dargestellt werden.

In der Darstellung der Aufwendungen sind die Zuarbeiten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden berücksichtigt worden, die bis zum 31.01.2005 in der Verwaltung des Jugendamtes eingegangen sind.

Die finanziellen Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Jahre 2005, 2006, 2007 und 2008 sind vorbehaltlich der Beschlussfassung zur jeweiligen Haushaltssatzung zu betrachten. Sie sind der Anlage zum Haushaltssicherungskonzept entnommen. Entsprechend dem SGB VIII ist der Einsatz finanzieller Mittel für die Jugendarbeit keine „freiwillige“ Aufgabe der Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Das Personalstellenprogramm des Landes Brandenburg zur „Förderung von Personalkosten für sozialpädagogische Fachkräfte in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit“ (610-Stellen-Programm) ist vorerst befristet bis zum 31.12.2005. Die Mitfinanzierung durch den Landkreis Uckermark erfolgt dementsprechend (Kreistagsbeschluss DS-Nr.: 87/2002). Somit begründen sich die Haushaltsansätze für die Jahre 2006 bis 2008.

Eine verbindliche Zusage seitens des Landes Brandenburg zur Weiterführung des Personalstellenprogramms liegt dem Landkreis Uckermark noch nicht vor. Für den Fall, dass das 610-Stellen-Programm verlängert wird, hat der Kreistag hierüber neu zu befinden.

Die Aufwendungen für die Jahre 2006 bis 2008 basieren auf dem heutigen Erkenntnisstand.

Auch beinhalten die o. g. Aufwendungen nur die zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Vorlage bekannten Bedarfsgrößen.

Jugendförderplan des Landkreises Uckermark 2005

Teil I

Ziele der Jugendförderung

Um den Kindern und Jugendlichen im Landkreis Uckermark die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, sie dafür zu motivieren und zu aktivieren, sind Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Förderung ist eine Möglichkeit, selbstbestimmtes Agieren von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen.

Kinder und Jugendliche benötigen außerhalb der Familie ein Feld sozialen Lernens, das ihnen die eigenverantwortliche Entwicklung ihrer Persönlichkeit und das Hineinwachsen in die Gesellschaft erleichtert. Des Weiteren sollen Kindern und Jugendlichen Erfahrungsräume und Lernfelder außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf angeboten werden. Sie sollen die Möglichkeit haben, sich in Gruppen zusammenzufinden, Freizeit zu verbringen, Aktivitäten nachzugehen, zu reden, zu spielen, Sport zu treiben und Freude zu haben.

Der Auftrag und die Ziele für die Jugendhilfe werden durch die §§ 11 - 14 SGB VIII - Jugendarbeit, Förderung der Jugendverbände, Jugendsozialarbeit sowie Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz - bestimmt (siehe Jugendhilfeplan - Fachbereichsplanung Jugendförderung DS- Nr.: 78/2000).

1. Jugendarbeit

Jugendarbeit soll an den Interessen junger Menschen anknüpfen, soll von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden sowie sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu sozialem Engagement anregen.

Ziel der Jugendarbeit ist eine bessere Ausgestaltung der Förderung von bedarfsgerechten Maßnahmen / Angeboten durch den öffentlichen Träger auf der Grundlage der in der Jugendhilfeplanung ermittelten Bedarfslage.

Den Kindern und Jugendlichen ist entsprechend ihrem Entwicklungsstand Verantwortung zu übertragen.

Die Angebote sind bedarfsgerecht entsprechend den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen zu gestalten und zu erhalten. Die örtliche Jugendhilfeplanung bestimmt Art und Umfang des Bedarfs. Die Förderung und somit die Auswahl aus konkurrierenden Angeboten erfolgt nach einer rechts- und ermessensfehlerfreien Auswahlentscheidung (gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII).

Die Angebote sind innerhalb der Jugendhilfe abzustimmen. Bei den Maßnahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ist die Pluralität sowohl bei der Trägervielfalt als auch bei den inhaltlichen Angeboten zu beachten. Die vielfältigen Angebote von Einrichtungen sind zu fördern.

Die Integration von Behinderten, Aussiedlern, Ausländern, sozial Benachteiligten ist zu fördern. Eigeninitiativen von Kindern und Jugendlichen sind zu unterstützen. Die Ehrenamtlichkeit in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ist zu fördern.

Der Ausbau und die Stärkung von ehrenamtlichen Strukturen in der Jugendarbeit sowie die Aktivierung von Ehrenamtlichen und bislang nicht erreichten Jugendlichen ist in den Mittelpunkt der Förderung zu stellen. Zugleich bildet die Sicherung und Verstetigung der ehrenamtlichen Initiativen im Landkreis Uckermark ein Schwerpunkt der Jugendarbeit im Jahr 2005.

2. Förderung der Jugendverbände

Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse, die auf einer freiwilligen Mitgliedschaft beruhen, werden von jungen Menschen organisiert. Sie arbeiten eigenverantwortlich und formulieren selbst ihre Ziele.

Die Aktivitäten umfassen den Freizeit- und Bildungsbereich sowie die politische Interessenvertretung, wobei die Freizeitorientierung an Bedeutung zunimmt. Hierbei muß sich die Jugendverbandsarbeit auf sehr unterschiedliche Lebenslagen und jugendkulturelle Milieus einstellen.

Zusammenschlüsse in Form von Dachverbänden oder Jugendringen leisten einen Beitrag zur Interessenvertretung junger Menschen in der Gesellschaft und fungieren als unentbehrliches Medium der politischen Beteiligung Jugendlicher.

Den Mitgliedern bieten sie die Möglichkeiten, ihre individuellen Interessen innerhalb der Organisation zu vertreten bzw. gemeinschaftliche Interessen in der Öffentlichkeit bewusst zu machen.

Gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 SGB VIII ist die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und ihrer Zusammenschlüsse unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens zu fördern. Neben der Bereitstellung von finanziellen Mitteln ist eine personelle (z.B. Beratung) oder sachliche Hilfe (z.B. Bereitstellung von Räumen und Material) zu leisten.

Eine Förderung ist nicht davon abhängig, ob sich der Verband der gesamten Breite oder bestimmten Feldern der Jugendarbeit widmet.

Im Landkreis Uckermark ergibt sich schwerpunktmäßig die Förderung der Kreissportjugend Uckermark im Kreissportbund e.V. als Dachverband im o. g. Sinne. Weiter ist auch der Kreisjugendfeuerwehrverband des Landkreises Uckermark als Dachverband aller Jugendfeuerwehren zu nennen.

Diese Zusammenschlüsse von Vereinen, Jugendgruppen und Jugendinitiativen verfolgen neben dem maßgebenden Ziel der Förderung der Jugendarbeit, auch die Vernetzung, Koordinierung, Zusammenarbeit und Beratung von Vereinen, Trägern, Initiativen, Einrichtungen.

3. Jugendsozialarbeit

Jugendsozialarbeit, zwischen allgemeiner Jugendförderung und individueller Erziehungshilfe angesiedelt, soll benachteiligten jungen Menschen sozialpädagogische Hilfestellung im Rahmen der schulischen und beruflichen Ausbildung, der beruflichen Tätigkeit sowie zur sozialen Integration geben. Durch die Angebote der Bildungsträger sollen sie die Möglichkeit erhalten:

- für schulische Abschlüsse,
- zur Berufsorientierung und Berufsvorbereitung,
- zur außer- und überbetrieblichen Ausbildung,
- zur sozialpädagogischen Begleitung im Rahmen der beruflichen Integration.

Jugendsozialarbeit wendet sich nur an solche jungen Menschen, die im Prozess der beruflichen und sozialen Integration in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind.

Ziel der Jugendsozialarbeit ist es, Angebote entsprechend den Notwendigkeiten der schulischen, beruflichen und sozialen Unterstützung junger Menschen durch die Jugendhilfe detailliert zu regeln.

Angebote oder Einrichtungen, die ausschließlich für Mädchen und junge Frauen gemäß § 13 Abs. 1 SGB VIII konzipiert sind oder nachweislich im Sinne des § 9 Ziffer 3 SGB VIII arbeiten, sollen vorrangig gefördert werden.

4. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz steht in enger Verbindung mit weiteren Angeboten in allen Bereichen der Jugendhilfe und ergänzt diesen Leistungsbereich. Er wird somit als Querschnittsaufgabe angesehen.

Zentrales Anliegen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist Prävention. Adressaten dieser Angebote sind nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern auch Eltern, andere Erziehungsberechtigte sowie ErzieherInnen, PädagogInnen und Beschäftigte in der Jugendarbeit.

Die Maßnahmen sollen:

- junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen;
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Für den Landkreis Uckermark konzentriert sich die inhaltliche Ausrichtung in diesem Leistungsbereich auf folgende Arbeitsfelder:

- Ausbau von Angeboten der Suchtprävention für Kinder und Jugendliche,
- Stärkung der Kompetenz im Umgang mit den neuen Medien und Kommunikationsmöglichkeiten,
- Angebote zur Gewalt-Deeskalation,
- Jugendschutz in weiteren Gefährdungsbereichen (u. a. Aidsprävention, Jugendarbeitsschutz, Umwelt und Verkehr, Ideologie, Freizeit).

Die öffentliche und freie Jugendhilfe wirken in diesen Arbeitsfeldern erfolgreich zusammen.

Im Vordergrund stehen hierbei:

- Stärkung der vier regionalen Arbeitskreise im Landkreis Uckermark,
- Qualifizierung der in den Arbeitsfeldern tätigen Multiplikatoren der Jugendarbeit,
- Unterstützung von bedarfsgerechten Projekten und Maßnahmen durch das Jugendamt,
- Kooperation der auf diesem Gebiet wirkenden Träger und Vernetzung ihrer Angebote.

Teil II

Ausweisung der Aufwendungen für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Leistungsbereiche SGB VIII	§§ SGB VIII	2005 in Euro	2006 in Euro	2007 in Euro	2008 in Euro
Jugendarbeit*	11	58.900	58.900	58.900	58.900
Jugendverbandsarbeit*	12	26.249	1.300	1.300	1.300
Jugendsozialarbeit*	13	233.279	0	0	0
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz*	14	14.369	10.000	10.000	10.000
Gesamt:		450.760	70.200	70.200	70.200

* Zur Untersetzung der Aufwendungen vgl. Anlage 1 zum Teil II

Um Anträge für Maßnahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes einheitlich und schnell bearbeiten zu können, hat der Kreistag eine Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark beschlossen.

Mit dieser Richtlinie wird auch erreicht, dass die Jugendverbände, -vereine, -gruppen und -initiativen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Uckermark ihre Maßnahmen und Veranstaltungen langfristig mit einer entsprechenden finanziellen Unterstützung, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, planen und durchführen können.

Teil III

Darstellung der geplanten Aufwendungen der Städte und Gemeinden des Landkreises Uckermark für 2005 bis 2008

Die Aufstellung erfolgte auf der Grundlage der Zuarbeiten der Städte und Gemeinde sowie Ämter. Bei allen Angaben handelt es sich um voraussichtliche Aufwendungen.

Städte / Gemeinden	geplante Ausgaben in Euro			
	2005	2006	2007	2008
Stadt Angermünde	101.400	95.000	95.000	95.000
Stadt Prenzlau	248.000	220.000	220.000	220.000
Stadt Schwedt/ Oder	x	x	x	x
Stadt Templin	251.400	-	-	-
Gemeinde Nordwestuckermark	16.000	15.000	15.000	15.000
Gemeinde Boitzenburger Land	x	x	x	x
Gemeinde Uckerland	x	x	x	x
Stadt Lychen	x	x	x	x
Amt Brüssow	x	x	x	x
Amt Gartz/ Oder				
Casekow	11.900	11.900	11.900	11.900
Gartz	8.100	8.100	8.100	8.100
Mescherin	7.800	7.800	7.800	7.800
Tantow	500	500	500	500
Hohenselchow-Groß Pinnow	10.000	5.500	5.500	5.500
Amt Gerswalde	5.600	-	-	-
Milmersdorf	12.300	-	-	-
Mittenwalde	-	-	-	-
Flieth - Stegelitz	2.100	-	-	-
Gerswalde	2.300	-	-	-
Temmen - Ringenwalde	2.300	-	-	-
Amt Gramzow				
Oberuckersee	8.700	4.000	4.000	4.000
Uckerfelde	7.000	5.000	5.000	5.000
Randowtal	2.000	2.000	2.000	2.000
Gramzow	15.000	7.000	7.000	7.000
Zichow	1.000	1.000	1.000	1.000
Grünow	500	500	500	500
Amt Oder- Welse	x	x	x	x
Berkholz-Meyenburg				
Mark Landin				
Pinnow				
Schöneberg				
Welsebruch				

Zeichenerklärung:

X keine Zuarbeit

- keine Angabe

Anlage 1 zum Teil II

Differenzierte Darstellung der Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Haushaltsentwurf 2005 und Haushaltsplanung 2006 bis 2008)

§ 11 SGB VIII Jugendarbeit	2005 in Euro	2006 in Euro	2007 in Euro	2008 in Euro
Förderung nach Richtlinie	58.900	58.900	58.900	58.900
27 Stellen a 4.369 € (610-Stellen-Programm)	117.963	0	0	0
Gesamt:	176.863	58.900	58.900	58.900

§ 12 SGB VIII Jugendverbandsarbeit	2005 in Euro	2006 in Euro	2007 in Euro	2008 in Euro
Kreisjugendring Uckermark	0	0	0	0
Kreissportjugend Uckerm.	1.300	1.300	1.300	1.300
1 Stelle Kreissportjugend (610-Stellen-Programm)	24.949	0	0	0
Gesamt:	26.249	1.300	1.300	1.300

§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit	2005 in Euro	2006 in Euro	2007 in Euro	2008 in Euro
9 Stellen a 24.949 € Schulsozialarbeit (610-Stellen-Programm)	224.541	0	0	0
2 Stellen a 4.369 € Straßensozialarbeit (610-Stellen-Programm)	8.738	0	0	0
Gesamt:	233.279	0	0	0

§ 14 SGB VIII Kinder- und Jugendschutz	2005 in Euro	2006 in Euro	2007 in Euro	2008 in Euro
Förderung von präventiven Maßnahmen	10.000	10.000	10.000	10.000
1 Stelle Uckerm. Jugend- werk (610-Stellen-Progr.)	4.369	0	0	0
Gesamt:	14.369	10.000	10.000	10.000

Leistungsbereiche	2005 in Euro	2006 in Euro	2007 in Euro	2008 in Euro
§§ 11 bis 14 SGB VIII	450.760	70.200	70.200	70.200